

Bundesgericht

BG 4/05

Urteil

Auf die Revision der Spielvereinigung Hesselteich-Siedinghausen 1958 e.V. gegen das Urteil des Landesspruchsausschusses im Handball-Verband Westfalen vom 30. Juli 2005 (3-2005) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 26. August 2005 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Karl-Hermann Lauterbach, Solingen,
Jochen Ohliger, Langenfeld,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Hesselteich-Siedinghausen 1958 e.V.**

Sachverhalt:

Am 22. Mai 2005 fand in Warendorf (HV Westfalen) eine Aufstiegsrunde von sechs Kreisliga-Zweiten-Männer statt, um einen – weiteren – Aufsteiger in die Bezirksliga Nord zu ermitteln. Einer der Teilnehmer war die Mannschaft Spielvereinigung Hesselteich-Siedinghausen 1958 e.V. (fortan: SV Hesselteich-S). Diese schloß die Spiele mit 8:2 Punkten ab, ebenso die Mannschaft des TuS Sennelager. Das Spiel untereinander hatte die SV Hesselteich-S. gewonnen. Der TuS Sennelager erreichte hingegen das bessere Gesamtorverhältnis und wurde deshalb durch den Männerpielwart des Bezirks Nord zum weiteren Aufsteiger in die Bezirksliga Nord erklärt.

Hiergegen hat die SV Hesselteich-S. Einspruch eingelegt. In der Begründung beruft sie sich auf § 43 Abs. 1 SpielO/DHB. Entgegenstehende Durchführungsbestimmungen bestünden nicht.

Der Bezirksspruchausschuß des Handballbezirks Nord (BSA) hat den Einspruch zurückgewiesen. Er verweist auf die vom HV Westfalen erlassenen Durchführungsbestimmungen, wie sie im WH (Westfalen Handball = amtliches Organ des Handball-Verbandes Westfalen) für die Spielsaison 2004/2005 am 28. Juni und 5. Juli 2004 veröffentlicht worden seien (WH 28/2004 und WH 29/2004). In ihnen sei festgelegt, daß bei mehr als sechs Aufsteigern aus den Kreisen Entscheidungsspiele der Kreisweiten in einer Aufstiegsrunde durchgeführt würden. Aus der Begriffsbestimmung von Entscheidungsspielen ergebe sich, daß nur eine Anwendung von § 44 Abs. 2 SpielO/DHB in Betracht komme. Dies aber führe dazu, daß es bei gleichem Punktstand auf das bessere Torverhältnis ankomme. Dieses habe die Mannschaft von TuS Sennelager erzielt.

Gegen dieses Urteil hat die SV Hesselteich-S. Berufung eingelegt. Zur Begründung beruft sie sich darauf, daß § 44 Abs. 2 SpielO/DHB keine eigenständige Bedeutung zukomme. Diese Regelung sei vielmehr nur im Zusammenhang mit den §§ 42 und 43 der SpielO/DHB zu sehen.

Der Landesspruchausschuß (LSA) hat die Berufung zurückgewiesen. Die Vorinstanz habe ihre Entscheidung auf nicht zu beanstandende Weise auf § 44 Abs. 2 SpielO/DHB gestützt. Dabei könne dahinstehen, ob der Regelung des § 44 Abs. 2 SpielO/DHB eine eigenständige Bedeutung zukomme oder nicht. Denn die für den Spielbetrieb des HV Westfalen zuständige Technische Kommission habe in den Durchführungsbestimmungen für die Aufstiegsrunde der Kreisligazweiten (WH 28/2004 und WH 29/2004) diese Spiel eindeutig als Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften im Sinne des § 44 Abs. 2 SpielO/DHB qualifiziert. Die Wertung solcher Spiele sei abschließend in § 44 SpielO/DHB geregelt. In § 43 SpielO/DHB sei die Wertung von Entscheidungsspielen hingegen gerade nicht angesprochen. Konsequenterweise habe die Spielleitende Stelle hinsichtlich der Wertung der Spiele der Aufstiegsrunde auf § 44 Abs. 2 SpielO/DHB hingewiesen (WH 16/2005).

Die SV Hesselteich-S. hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß die Vorinstanzen eine Falschauslegung der SpielO/DHB sowie eine Fehlinterpretation der Durchführungsbestimmungen vorgenommen hätten. Die SpielO/DHB verwende den Begriff „Entscheidungsspiel“ in einem doppelten Sinn mit unterschiedlicher Bedeutung. So seien nach § 42 Abs. 1 SpielO/DHB auch Entscheidungsspiele Meisterschaftsspiele, die unter anderem insbesondere der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen würden. Solche könnten in Turnierform durchgeführt werden (§ 54 SpielO/DHB). Bei Punktgleichheit finde § 43 Abs. 1 SpielO/DHB sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt sei (§ 54 Abs. 2 SpielO/DHB). Nach § 43 Abs. 1 SpielO/DHB würden nach Abschluß der Meisterschaftsrundenspiele bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele entscheiden. Nur und erst bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz seien gemäß § 44 SpielO/DHB Entscheidungsspiele durchzuführen. In WH 29/2004 sei kein Hinweis enthalten, ob es sich bei den Entscheidungsspielen der Aufstiegsrunde der Kreisweiten bei mehr als sechs Aufsteigern um Meisterschaftsspiele im Sinne von § 42 SpielO/DHB handle oder ob eine Wertung nach § 44 SpielO/DHB gewollt sei. Da der Begriff Entscheidungsspiel wörtlich in § 42 SpielO/DHB enthalten sei, habe eine Wertung somit zunächst nach § 42, 43 SpielO/DHB zu erfolgen. Auch den in WH 28/2004 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen sei faktisch zu entnehmen, daß sich der HV Westfalen eindeutig zu der Entscheidungsregelung bekenne, „§ 44 SpielO/DHB nur – wenn keine Wertung aus §§ 42, 43 SpielO/DHB erfolgen könne“. Denn dort heiße es unter der Überschrift „Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg/Entscheidungsspiele“, daß bei Punktgleichheit nach Abschluß der Rundenspiele § 43 SpielO/DHB gelte. Auch wenn es weiter heiße, daß bei Entscheidungsspielen nach § 44 SpielO/DHB zu verfahren sei, bedeute dies keine abschließende qualifizierende Regelung aus § 44 SpielO/DHB. Vielmehr werde diese konsequent ausgeschlossen. Denn wie Ausscheidungs- bzw. Entscheidungsspiele seien auch Rundenspiele ausdrücklich Meisterschaftsspiele im Sinne des § 42 SpielO/DHB mit den sich daraus ergebenden Bewertungsvorschriften (direkter Vergleich). Die Spielvereinigung Hesselteich-Siedinghausen 1958 e.V. beantragt,

seine Mannschaft zum Sieger des Relegationsturniers und zum Aufsteiger in die Bezirksliga Nord zu erklären.

Dem Handball-Verband Westfalen und dem TuS Sennelager wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der Handball-Verband Westfalen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der TuS Sennelager verweist auf ein Schreiben seines Abteilungsleiters an den Bezirksspruchausschuß. Man sei von Anfang an davon ausgegangen, daß bei Punktgleichheit die Tordifferenz maßgeblich sei. So sei in der Ausschreibung im amtlichen Organ „Westfalen Handball“ Nr. 16 vom 25. April 2005 auf § 44 Abs. 2 SpielO/DHB verwiesen worden. Nach Buchst. b) dieser Bestimmung erfolge die Wertung bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz. In diesem Sinne habe sich vor dem Spiel gegen SV Hesselteich-S. auch der Bezirksstaffelwart geäußert.

Entscheidungsgründe:

Da der zunächst für die Entscheidung vorgesehene Beisitzer Velewald wegen plötzlicher Erkrankung am Beratungstage nicht zur Verfügung stand, wurde gem. § 27 Abs. 1 RO/DHB Karl-Hermann Lauterbach, Solingen, als Beisitzer berufen.

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Einschlägig sind die §§ 42 bis 44 SpielO/DHB.

§ 42 SpielO/DHB definiert, was Meisterschaftsspiele sind, nämlich Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele.

§ 43 SpielO/DHB bestimmt, wie nach Abschluß der Meisterschafts*runden*spiele über Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg bei Punktgleichheit zu entscheiden ist.

§ 44 SpielO/DHB legt fest, wie Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele auszutragen und zu werten sind.

Das sind klare, folgerichtige und in sich geschlossene Regelungen.

II.

Hier geht es um Entscheidungsspiele.

Zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers in die Bezirksliga Nord der Männer des HV Westfalen wurde eine Aufstiegsrunde von 6 Kreisliga-Zweiten an einem neutralen Ort (Warendorf) durchgeführt. Jede Mannschaft spielte gegen jede. Damit lagen alle Voraussetzungen vor, die diese Spiele als Entscheidungsspiele qualifizierten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SpielO/DHB).

Von der Verwendung des Begriffes „Entscheidungsspiel“ in einem doppelten Sinn gem. §§ 42 und 44 SpielO/DHB, wie SV Hesselteich-S. dies darlegt, kann nicht gesprochen werden. In § 42 SpielO/DHB werden Entscheidungsspiele als Meisterschaftsspiele definiert. Das ist selbstverständlich. Der Begriff „Entscheidungsspiele“ in § 44 SpielO/DHB steht dem in keiner Weise entgegen. Er beschreibt vielmehr nur, wie solche Entscheidungsspiele auszutragen sind. Demzufolge geht die anderslautende Argumentation ins Leere. § 44 SpielO/DHB ist die besondere Regelung für Entscheidungsspiele.

§ 44 SpielO/DHB kommt deshalb keineswegs erst zur Anwendung, wenn aus §§ 42 und 43 SpielO/DHB eine Spielwertung nicht erfolgen kann. Dies ist unzutreffend, wird nicht richtig gesehen, zumindest nicht richtig dargestellt. Worum es geht, sind unterschiedliche Sachverhalte. Nochmals ist deshalb festzuhalten, daß § 44 SpielO/DHB festlegt, wie Entscheidungsspiele auszutragen und zu werten sind. Dies steht zu §§ 42 und 43 SpielO/DHB weder in Gegensatz noch Konkurrenz. Denn diese haben einen ganz anderen Inhalt (vgl. oben).

Da vom Sachverhalt her alle Voraussetzungen für die Anwendung von § 44 Abs. 2 SpielO/DHB vorliegen, ist es auch unberechtigt, zu bemängeln, daß verbandsseitig auf die Rechtslage nicht ausreichend oder nur widersprüchlich hingewiesen worden sei.

Das Gegenteil ist der Fall. Der Verein selbst wies darauf hin, daß bei Abschluß der Rundenspiele § 43 SpielO/DHB gelte, bei Entscheidungsspielen hingegen nach § 44 Abs. 2 SpielO/DHB zu verfahren sei. Diese vom HV Westfalen getroffene und veröffentlichte Unterscheidung ist richtig. Die Wertung von Rundenspielen einerseits, von Entscheidungsspielen andererseits ist unterschiedlich. Kritik an den verbandsseitig hierzu gegebenen Hinweisen ist deshalb verfehlt.

Fraglich ist indessen, ob es solcher Hinweise vom zuständigen Verband überhaupt bedurft hätte. Denn nicht von solchen Hinweisen hängt es ab, ob hier Entscheidungsspiele durchgeführt worden sind. Maßgeblich sind die tatsächlichen Kriterien, unter denen diese Aufstiegsrunde absolviert wurde. Diese liegen so deutlich zutage, daß sich die Qualifikation der Aufstiegsrunde als Spiele im Sinne von § 44 Abs. 2 SpielO/DHB typischer nicht einordnen läßt.

Wenn dann gleichwohl der Verband auf diese Einordnung hingewiesen hat, war dies inhaltlich nicht nur richtig. Er bestätigte damit sinngemäß nur eine Selbstverständlichkeit entsprechend der SpielO/DHB. Das könnte für Vereine, die möglicherweise im Umgang mit der Spielordnung/DHB nicht so geübt sind, hilfreich sein. Solche Handhabung sollte deshalb als offenbar gängige Praxis durchaus beibehalten werden.

III.

Den Ausführungen der Vorinstanzen und somit deren Entscheidungen ist voll beizupflichten. Die Wertung der Entscheidungsspiele durch den zuständigen Spielwart war richtig. Sie entspricht § 44 Abs. 2b SpielO/DHB.

IV.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war deshalb zurückzuweisen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 Ziff. 2 RO/DHB.

VI.

Die Auslagen betragen 353,26 Euro.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	178,00 Euro
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 Euro
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	45,26 Euro
Gesamt	353,26 Euro

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.
2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Ziff. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 26. August 2005

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Lauterbach
- Beisitzer -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) Spielvereinigung Hesselteich-Siedinghausen 1958 e.V., z.Hd. Herrn Gerald Klekamp,
Mowwen-Höfe 10, 33775 Versmold, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Handball-Verband Westfalen, Geschäftsstelle, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

Husum, den 31. August 2005

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 05.09.2005-Hr